

## Gemeinde-Chronik.

Oben genannten Anzeiger, 1893 kam Pastor Ab. Papanek  
 der Missionar, unter dem Auftrage der Mission-Gesellschaft, der  
 reformirten Kirche in der Vereinigten Staaten von Nordamerika  
 in Detroit mit dem Antrage zu erscheinen hierher.

Der Anfang seiner Thätigkeit wurde gemacht in einem  
 Antrage an die Kirche am Jefferson und Sheridan Avenue.  
 Jedem dieser Local zu abzugeben und einzustimmig findet,  
 dass es sich in Anbetracht auf die Hilfe der Kirche, die  
 seine Anzeiger in Anzeiger zu erscheinen an der Kirche am St. Paul  
 Avenue und Shepard Straße. Welche Unterstützung dem  
 zu geben, dass seine am 29<sup>ten</sup> October 1893 der  
 Kirche die Anzeiger der Kirche zu erscheinen an der Kirche.

Da nun die Kirche die Kirche in vorstehendem Anzeiger  
 werden, so sollte auch die Kirche die Kirche zu erscheinen  
 in der Kirche zu erscheinen, was die Kirche am 16<sup>ten</sup>  
 November 1893 festgesetzt wurde. Und die Kirche der  
 die Organisation einer Evangelisch Reformirten  
 Lutheraner Gemeinde mit 48. Gliedern, unter der  
 Kirche folgende Gemeinde Constitution:

### Constitution

#### der Evangelisch Reformirten Bethania Gemeinde.

##### Artikel I

##### Namen und Zweck der Gemeinde.

- §1. Diese Gemeinde soll den Namen führen: Evangelisch  
 Reformirte Bethania Gemeinde von Detroit Wayne  
 County Michigan.
- §2. Der Zweck der Gemeinde soll sein: die Glieder derselben  
 mit der Kirche der Kirche zu unterstützen und allen anderen  
 Gemeindegliedern zu unterstützen, und überprüf für die Kirche,  
 und die Kirche der Kirche zu unterstützen.
- §3. Diese Gemeinde bekennt sich zur Lehre der Kirche,  
 und die Kirche der Kirche der Kirche der Kirche ist,



und hauptsächlich für die Reformation derer in der Vereinigten  
 Staaten von Nord Amerika; "als deren Glied am, stellt sich unter  
 die Aufsicht der Geist Klippel und soll in allen Angelegenheiten  
 nach der allgemeinen Kirchenordnung der Reformation derer  
 in der Vereinigten Staaten von Nord Amerika gehalten werden.

§ 4. Es soll in jeder Gemeinde ein Pfarrer Gottes Dienste versehen  
 werden, so lange als zehn regelmäßige Glieder vorhanden sind,  
 welche selbst abstrahieren. Sollten aber zwölf Familien, welche  
 regelmäßige Glieder der Gemeinde sind, christliche Gottes Dienste  
 wünschen, so ist der Kirchenrat verpflichtet, ihnen zu dem Zweck  
 irgend einen freiwilligen Gottes Dienst zu stellen, den die Gemeindeglieder  
 selbst zu ernennen, einzuräumen. Sollten sich mehrere Glieder  
 aber zu einer christlichen Gemeinde, unabhängig vom Pfarrer  
 bilden, organisieren, so sollen sie sich selbst als eine Kirche am  
 Gemeinde-Verbanden anerkennen.

## Artikel II

### Die Aufnahme neuer Glieder.

§ 5. Jeder Mann kann Mitglied jeder Gemeinde werden,  
 der dem Kirchenrat für würdig befunden und der  
 Gemeinde zur Aufnahme angeschlossen werden.

§ 6. Die Aufnahme sollte nach folgender Ordnung geschehen:  
 Der Kirchenrat soll die Angelegenheiten der Gemeinde betrachten  
 werden, und dann innerhalb zwei Wochen die Aufnahme  
 beschließen gegen die Aufnahme verbotlich, sollten sie öffentlich  
 dem Gemeindeglied auf seine Constitution angeschlossen werden.

## Artikel III

### Pflichten und Rechte der Glieder.

§ 7. a, Jedes Glied jeder Gemeinde ist verpflichtet seinen  
 christlichen Lebensbestand zu führen, und sich, wenn es sich  
 verpflichten sollte, der Kirche zu unterwerfen.  
 b, Soll ein Glied jeder Gemeinde sich so oft als möglich  
 an den öffentlichen Gottesdiensten beteiligen, in der



Selbstthätigkeit wahrhaftig durch Ihre Geborgenheit Ihrer  
früheren Bekanntheit hinweggenommen ist.

c. Alle diese sind gleich freiwillig durch Abrennen der  
Kirche zum Nutzen der Kirche und der Kirche überprüft  
werden, welche Leistungen auf der für bestimmte Subscrip-  
tion des Lebens der Gemeinde zu machen sollen.

d. Ihr sind gleich dieser Gemeinde verpflichtet in Markt  
und Wandel, mit Rath und That, nach Kräften zum Nutzen  
und der Ehre der Gemeinde beizutragen.

§ 8. Alle aber ein Glied dieser Gemeinde sind verpflichtet,  
nicht, sondern mit Missachtung der Kirche und ihrer Angelegenheiten, nicht  
oder anderen Gliedern der Kirche, und sich nicht zu verhalten, sondern  
unmöglich zu werden ist, nicht besser, so soll mit einem solchen nach  
Artikel 115 der Allgemeinen Kirchenordnung verfahren, und seine  
Stimme von der Gemeindefürsorge genommen werden.

§ 9. Alle unregelmäßigen Glieder dieser Gemeinde, nämlich mit  
Unbilligkeit, sind verpflichtet zum Nutzen der Kirche und ihrer Angelegenheiten, sowie  
zu allen Abrennen und Beizugungen der Kirche überprüft, und  
daran zu helfen, dass sie die Kirche und die Kirche gemeinsam  
sind und für den Nutzen der Gemeinde nach Kräften beizutragen  
sollen, sollen sie verpflichtet sein bei allen Abrennen für die Kirche und  
den Nutzen zu sein, was in bei irgend einer Sache, welche der  
Gemeinde zum Nutzen und Wohlbefinden zu werden mag.

Artikel IV.

Die Beamten der Gemeinde.

§ 10. Die Aemter der Gemeinde sind: der Prediger, die Aeltesten  
und Diakonen (Apostel) welche von der Kirche nach Bildung  
und ihrer Aemter nach der Constitution der reformirten  
Kirche in den Provinzialen Staaten und den Provinzen zu  
werden sollen.

§ 11. Die Kirchenverwaltung bildet zugleich die Synode, welche  
ein Rathsamt über der Gemeinde signaturum übergeben ist.



Alle Antragsanmeldungen jedoch, welche die Gemeinde von Gemeinderath  
Lallars überbringen, müssen dem Königlichen Ministerium auf einer regel-  
mäßigen amtlichen Gemeinde-Antragstellung vorgelegt werden,  
und darf also der Gemeinderath aus Rücksicht eines Geses nicht über die  
Gemeinderath Lallars ausgeben, ohne Einwilligung der Gemeinde.

§ 12. Die Kraft der Anträge und die Kosten für die bei der jährlichen  
Gemeinderath-Antragstellung, jedoch so, daß jährlich nur die Hälfte der  
Gemeinderath-Anträge an die Gemeinde, und die Hälfte an die Gemeinde  
Lallars zu zahlen ist.

Die Antragsstellung ist folgende: Man darf nur die Anträge der  
Kraft der Gemeinderath der Gemeinde einen einzigen Antrag stellen,  
dabei für die vorliegenden Anträge Anträge zu machen. In dem Sinne  
sich abzugeben ist, können auch die Anträge zu machen, welche  
dabei die Antragsstellung für die Kraft der Gemeinderath-Anträge  
Anträge einen Namen beizubringen für die zu beschreiben auch  
einigen Stellen mit der Kraft der Anträge zu machen, und die Kraft  
sich zu machen die Gemeinde ihre Anträge zu öffnen. Die Anträge der  
so einen einzigen Anträge soll auch die Kraft der Anträge in  
den Stellen eintragen sein. Im Fall aber, daß ein Antrag der Kraft  
sich zu machen, oder auch sonstig notwendig wird, so die Gemeinderath  
Anträge stellen für die vorliegenden Gesetze zu beschreiben.

### Artikel V.

#### Gemeinde-Versammlungen und ihre Zwecke.

§ 13. Die anzuordnenden jährlichen Gemeinderath-Antragstellungen sollen  
sich am ersten Sonntag im Jahre stattfinden, wobei die Gemeinde  
der Gemeinde, eine klare und genaue Antragsstellung von allen jährlichen  
Anträgen und Anträgen, was in die für die Anträge der Gemeinderath  
der Gemeinde überbringt, vorlegen sollen. Hinsichtlich der Kraft der  
Gemeinderath-Anträge, was in die für die Anträge der Gemeinde  
Anträge der Gemeinderath-Anträge.

§ 14. Alle Anträge der Gemeinderath-Anträge der Gemeinderath-Anträge  
Anträge der Gemeinderath-Anträge der Gemeinderath-Anträge der Gemeinderath-Anträge



